g) Die Breite des Grabmals darf die oberirdisch angelegte Fläche der Grabstätte und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

h) Bei mehrstelligen Gräbern werden die Maße im Einzelfall festgesetzt.

5. Grababdeckplatten sind nur bis zur Größe der Fläche der Grabstätte zulässig. Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein und Metall zugelassen, die eine Stärke und Höhe von bis zu 15 cm aufweisen dürfen; andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie der Eigenart und dem Erscheinungsbild des Friedhofes entsprechen.

6. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

7. Zusätzlich zu den Grabinschriften sind eingravierte QR-Codes mit Informationen über den/die Verstorbene/n und seine/ihre Lebensgeschichte zulässig, wenn sie frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung, Diskriminierung und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Der Inhalt und jede Änderung des QR-Codes bedürfen der vorherigen Genehmigung nach § 30. Dennoch bleibt der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrecht für die Inhalte verantwortlich.

§ 27
Besondere Gestaltungsvorschriften

für den gesamten städt. Friedhof Derching

1. Als Grabmale dürfen nur Steinkissen aus Naturstein mit folgenden Maßen verwendet werden:

 a) Für Einzelgräber + Urnengräber 55 x 60 cm

 b) Für mehrteilige Gräber 55 x 80 cm oder zwei Einzelkissen

 c) Die Höhe der hinteren Kante darf 30 cm nicht übersteigen; das Grabmal soll sich nach vorne verjüngen.

2. Einfassungen dürfen ausschließlich aus lebenden Pflanzen bestehen und eine Höhe von 30 cm nicht übersteigen.

3. Nicht zugelassen sind

 a) Platten und Abdeckungen,

 b) Spiegelnd geschliffene Steine,

 c) Glas, Emaille, Farben und künstliche Blumen.

4. Der Grabhügel darf eine maximale Höhe von 20 cm nicht übersteigen und soll mit niedrig wachsenden Pflanzen bedeckt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

für die Grabfelder Nr. XX, XXII und XXIV südlich der alten Friedhofsmauer im Friedhof Herrgottsruh, für die Grabfelder G bis M im Friedhof Ottmaring, für das Grabfeld im städtischen Erweiterungsteil im Friedhof Haberskirch und für das Grabfeld im nördlichen Erweiterungsteil des Friedhofs Rinnenthal

1. Die Abmessungen der Grabmale richten sich nach § 26.

2. Grababdeckplatten sind nur bis zur Größe der Fläche der Grabstätte zulässig. Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein und Metall zugelassen, die eine Stärke und Höhe von bis zu 15 cm aufweisen dürfen; andere Materialien können zugelassen werden, wenn sie der Eigenart und dem Erscheinungsbild des Friedhofes entsprechen.

3. Die Grabstätten werden an beiden Längsseiten und der vorderen Breitseite mit einheitlichen Natursteinplatten eingefasst, deren Erstverlegung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt.

4. Müssen einzelne Platten anlässlich von Bestattungen entfernt werden oder haben sich Platten gesenkt, obliegt die ordnungsgemäße Wiederanbringung dem jeweiligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten. Dabei ist der einzelne Grabrechtsinhaber grundsätzlich für die Platten vor seiner Grabstätte und linksseitig zuständig, am rechten Ende einer Grabreihe für alle Platten.

5. Die Rasenstreifen zwischen den einzelnen Grabreihen werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

Besondere Gestaltungsvorschriften für das Urnenfeld Nr. XXI-U im städtischen Friedhof Herrgottsruh

1. Als Grabmale dürfen nur Steinkissen aus Naturstein verwendet werden. Findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchrauhe Steine sind nicht zugelassen.

2. Die Grabmale dürfen maximal je 60 cm breit und tief und 40 cm hoch sein. Die Oberfläche des Grabmales soll nach vorne geneigt sein.

3. Bei der Gestaltung der Grabmale ist jede handwerkliche Bearbeitung möglich. Inschriften sind ebenfalls in handwerklicher Bearbeitung auszuführen.

4. Die Rasenflächen zwischen den Gräbern und hinter den Grabmalen müssen erhalten bleiben. Auf den Zugangswegen werden von der Stadt Trittplatten verlegt.

5. Der Bereich zwischen vorderen Trittplatten und Denkmal soll mit niedrig wachsenden Pflanzen bedeckt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 60 cm über Gelände nicht überschreiten.

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenwandnischen auf allen Friedhöfen

1. Es sind ausschließlich die von der Stadt Friedberg zu erwerbenden Schrifttafeln zugelassen. Andere Schrifttafeln sind ausgeschlossen.

2. Inschriften sind ausschließlich als eingearbeitete Blockschrift in den Farben Weiß oder Grau auszuführen. Aufgesetzte Schriften sind nicht zugelassen.

3. Ornamente und Symbole müssen eine untergeordnete Ausgestaltung haben. Sie sind ausschließlich eingearbeitet in den Farben Weiß oder Grau auszuführen. Aufgesetzte Ornamente und Symbole sind nicht zugelassen.

4. An den Urnenwandnischen dürfen keinerlei dauerhafte Gegenstände wie Vasen oder Kerzenhalter angebracht werden.

5. Blumenschmuck, Kerzen oder Ähnliches darf an den Urnenwandnischen nur so angebracht werden, dass andere Nischen nicht verschmutzt oder beeinträchtigt werden.

Besondere Gestaltungsvorschriften für das Grabfeld Nr. XXIII im städtischen Friedhof bei Herrgottsruh für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Embryonen und Föten

1. Die Zur-Ruhe-Bettung von Frühgeburten, Embryonen und Föten erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form ohne individuelle Hinweise.

2. Das Grabfeld wird mit Rasen ausgeführt.
3. Für Hinterbliebene besteht die Möglichkeit, für die Dauer der Ruhefrist eine Tafel aus Naturstein mit eingearbeiteter Beschriftung bündig mit der Rasenoberfläche anzubringen. Die Tafel darf eine Größe von 30 cm x 30 cm nicht überschreiten.

2. Eine Bepflanzung sowie die dauerhafte Anbringung von Grabbeigaben ist nicht zulässig.

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenstelen als Grabmale innerhalb von Grabfeldern auf allen Friedhöfen außer dem städt. Friedhof Derching

1. Die Urnenstelen sind auf den vorhandenen Grabfundamenten zu erstellen. Der genaue Standort wird von der Stadt Friedberg festgelegt.

2. Die maximale Höhe der Urnenstelen beträgt 1,20 m.

3. Die Breite und Tiefe der Urnenstelen beträgt jeweils maximal 25 cm.

4. Vor den Urnenstelen kann eine Grabstätte angelegt werden. Die Grabstätte hat eine Länge von 60 cm und eine Breite von 50 cm. Die Stadt Friedberg kann von dieser Größe eine Ausnahme zulassen oder fordern, sofern dies aus den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Außerhalb der Grabstätte bzw. Abdeckplatte dürfen keine Gestecke, Blumen, Kerzen o.ä. abgelegt sowie keinerlei Gegenstände oder Bepflanzungen angebracht werden.

5. Die Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenerdgräber mit Gedenkplatten auf allen Friedhöfen außer dem städt. Friedhof Derching

1. Die Größe der Gedenkplatten beträgt bei einem quadratischen Grundriss einheitlich 60 cm x 60 cm.

2. Die Gedenkplatten dürfen ausschließlich aus Naturstein sein.

3. Die Gedenkplatten müssen eine Höhe über Gelände von 6 cm bis 12 cm aufweisen. In Grabfeldern, die mit Rasen ausgeführt sind, müssen die Gedenkplatten bodeneben verlegt sein.“

4. An Inschriften, Symbole und Ornamente werden keine besonderen Anforderungen gestellt, insbesondere sind sowohl eingearbeitete als auch aufgesetzte Inschriften zulässig.

5. Außerhalb der Gedenkplatte dürfen keine Gestecke, Blumen, Kerzen o.ä. abgelegt sowie keinerlei Gegenstände oder Bepflanzungen angebracht werden.

6. Die Lage der Grabstätten und die Reihenfolge der Vergabe werden von der Stadt Friedberg festgelegt.

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenbestattungen in einem von Bäumen geprägten Grabfeld

1. Das Grabfeld wird mit Rasen ausgeführt

2. Die Beisetzung im Grabfeld erfolgt in anonymisierter Form ohne individuelle Hinweise. Die Lage der Grabstätten und die Reihenfolge der Vergabe werden von der Stadt Friedberg festgelegt.

3. Im Grabfeld selbst dürfen keine Gestecke, Blumen, Kerzen oder ähnliches abgelegt sowie keinerlei Gegenstände oder Bepflanzungen angebracht werden.

4. Gestecke, Blumen, Kerzen oder ähnliches dürfen ausschließlich am zentralen Denkmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für das äußere Erscheinungsbild zuständig. Dies bedeutet insbesondere, dass z. B. verblühte Blumen, abgebrannte Kerzen oder Gegenstände, die länger als 3 Monate abgelegt sind, entsorgt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nicht.

5. Am zentralen Denkmal besteht die Möglichkeit, eine Namenstafel für den/die Verstorbenen anzubringen. Die Namenstafel wird von der Stadt Friedberg beschafft, beschriftet und am zentralen Denkmal angebracht. Größe, Gestaltung und Beschriftung der Namenstafeln werden von der Stadt Friedberg festgelegt.

6. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) zulässig, die einen Durchmesser von maximal 20 cm aufweisen dürfen.

7. In einer Grabstätte können maximal 2 Urnen bestattet werden

Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenbestattungen in einer besonders gestalteten Grabanlage

1. Die Beisetzung erfolgt im Grabfeld in anonymisierter Form ohne individuelle Hinweise. Die Lage der Grabstätten und die Reihenfolge der Vergabe werden von der Stadt Friedberg festgelegt.

2. In der Grabstätte selbst dürfen keine Gestecke, Blumen, Kerzen oder ähnliches abgelegt sowie keinerlei Gegenstände oder Bepflanzungen angebracht werden.

3. Am zentralen Denkmal besteht die Möglichkeit eine Namenstafel für den/die Verstorbenen anzubringen. Die Namenstafel wird von der Stadt Friedberg beschafft, beschriftet und am zentralen Denkmal angebracht. Größe, Gestaltung und Beschriftung der Namenstafeln werden von der Stadt Friedberg festgelegt.

4. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) zulässig, die einen Durchmesser von maximal 20cm aufweisen dürfen.

5. Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung

für die Grabfelder VIII, X, XII, XIV, XVI und XVII im städtischen Friedhof Herrgottsruh

1. Die Abmessungen der Grabmale richten sich nach § 26 (Friedhöfe ohne besondere Gestaltungsvorschriften).

2. Die in § 35 (Größe der Grabstätten) festgelegten Maße gelten als Höchstmaße, dürfen jedoch unterschritten werden.

3. Die Grabfelder sollen mit Rasen ausgeführt werden. Die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

4. Bei besonderen Grabformen (z.B. Gemeinschaftsgrabanlagen o.ä,) können im Einzelfall weitere Gestaltungsvorschriften hinzutreten.“

für das muslimische Grabfeld XV im städtischen Friedhof Herrgottsruh

1. Das Grabfeld steht ausschließlich für Verstorbene muslimischen Glaubens zur Verfügung, die bei ihrem Ableben in Friedberg ihren Wohnsitz hatten.

2. Die Abmessungen der Grabmale richten sich nach § 26 (Friedhöfe ohne besondere Gestaltungsvorschriften).

3. Die in § 35 (Größe der Grabstätten) festgelegten Maße gelten als Höchstmaße, dürfen jedoch unterschritten werden.

4. Das Grabfeld wird mit Rasen ausgeführt. Die Rasenflächen werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

5. Bei einer Beisetzung ist der Leichnam durch das von der Stadt zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben beauftragten Bestattungsunternehmen mit einem Sarg zur Grabstätte zu befördern. Das Zufüllen der Grabstätte obliegt ebenfalls diesem Bestattungsunternehmen.

6. Die Friedhofsverwaltung kann allgemein oder im Einzelfall Regelungen für den Ablauf der Bestattung sowie die zu verwendenden Materialien treffen.“

§ 28
Sonderbestimmungen für Grüfte

1. Gruftanlagen sind zulässig, bedürfen jedoch einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Genehmigungsantrag sind genaue Planunterlagen über die Gestaltung der Gruft beizufügen.

2. Grüfte können in Beton oder Mauerwerk ausgeführt werden. Die inneren Umfassungswände sind wasserdicht zu glätten; im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.